

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

44. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 23. Januar 2013	Nummer 01
--------------	--	-----------

## **Rat am 29. Januar 2013, 18:00 Uhr**

Am Dienstag, dem 29. Januar 2013, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 28. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Vorstellung "iRich" (papierloser Sitzungsdienst) durch die KDvZ
7. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen und des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzepts
8. Benehmensherstellung zur Kreisumlage gemäß § 55 Kreisordnung (KrO)
9. Situation Lessingschule
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/117 "Postareal"  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
11. Mitgliedschaft im Deutsch-Französischen Ausschuss der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
12. Ausschussumbesetzungen
  - 12.1. Antrag der CDU-Fraktion
  - 12.2. Antrag der Linksfraktion
13. Antrag der SPD-Fraktion: Benennung einer Straße oder eines Platzes nach Otto Wels
14. Mitteilungen und Anfragen

### II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 11.01.2013

Der Bürgermeister  
gez. Hans-Peter Haupt

---

### **Datenübermittlung aus dem Melderegister**

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der gemeldeten Personen an:

1.  
Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten. Die Auskunft darf nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.  
- § 35 Abs. 1 MG NRW
2.  
Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.  
- § 35 Abs. 2 MG NRW
3.  
Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung (neben den o.g. Daten darf die Auskunft nur Tag und Art des Jubiläums umfassen).  
- § 35 Abs. 3 MG NRW
4.  
Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.  
- § 35 Abs. 4 MG NRW

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW das Recht, in den Fällen Nrn. 1 und 2 der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind (Nr. 15.6.2 VV MG NRW). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Der Widerspruch sollte rechtzeitig vor dem in Frage kommenden Ereignis eingelegt werden, da eine Bearbeitungszeit von ca. einer Woche einzukalkulieren ist.

Die Einwilligung nach Nrn. 3 und 4 hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Widerspruch und die Einwilligung können entsprechende Vordrucke über das Bürgeramt bezogen werden. Beides kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:  
Stadt Wesseling

Der Bürgermeister  
Bürgeramt  
Alfons-Müller-Platz  
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr,  
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 10. Januar 2013

Der Bürgermeister  
gez. Hans-Peter Haupt

---